

Satzung**über die Vermittlung von Kindertagespflege
und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung
von Entgelten in der Kindertagespflege in der
Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Vermittlungsvoraussetzungen**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze auf Antrag an Sorge-/Erziehungsberechtigte
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Kindertagespflegeplätze
 - a) für Kinder unter 1 Jahr, wenn
 1. die Sorge-/Erziehungsberechtigten nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bei ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht oder sie nachweislich arbeitssuchend sind,
 2. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren,
 3. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen
 oder
 4. Das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist.

Der Antrag ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover.
 - b) für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren, die eine Betreuung benötigen, die über 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 5 erfüllt ist
 - c) für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 5 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll.
 - d) für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur als Ergänzung zu Schule oder Hort, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 5 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (5) Die Vermittlung erfolgt nur für einen Betreuungszeitraum von mindestens einem Monat.

- (6) Die Abmeldung bedarf der Schriftform, hierbei ist eine Frist von vier Wochen jeweils zum 1. oder 15. eines Monats einzuhalten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei einem Ausfall der Tagespflegeperson zu zahlen, wenn durch die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vertretung gestellt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Tagespflege betreut bzw. besuchen weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., wird die Betreuungsgebühr nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind. Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

Die Geschwisterermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich neu zum 1.8. des Jahres (Beginn Kita-Jahr) zu stellen. Änderungen während des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die Sorge-/Erziehungs-berechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschildnern gegenüber durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Gemeinsam Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit der Gebühren und Ausschluss aus der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden pro Tag betreut werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Ein Kind kann von der Betreuung in Tagespflege ausgeschlossen werden, wenn
- das Kind oder dessen Sorge-/Erziehungsberechtigten durch sein/ihr Verhalten die Erziehungsarbeit in der Tagespflegegemeinschaft auf Dauer stört/stören,
 - Gebührenrückstände zu verzeichnen sind.

-Sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 6

Ermäßigung und Gebührenfreistellung in der Kindertagespflege im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf Antrag kann der/die Gebührenschnldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Der hiernach geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Sorge-/Erziehungsberechtigten laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII beziehen.
- b) Kinder von Sorge-/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freigestellt werden können Kinder, die selbst oder deren Sorge-/Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

§ 7

Zahlung von Entgelten an Tagespflegepersonen

Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind durch die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige qualifizierte Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 8

Höhe des Entgeltes

- (1) Das Entgelt für Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang und setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Das Entgelt wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Förderleistung um 30 % abgesenkt.
- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, hierzu zählen insbesondere Kinder,
 - bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder
 - bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde,so kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Förderleistung erhalten. Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss durch die Region Hannover festgestellt und bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nachgewiesen werden.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung des höheren Entgeltes ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung "Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen" oder "Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen". Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung kann das erhöhte Entgelt ab

Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Tagespflegekindes für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und gewährt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die entgeltete Tagespflege Tätigkeit zu zahlen sind.

Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal durch die jeweils erstbelegende Wohnsitzkommune an die Tagespflegeperson geleistet. Die jeweilig maximale Erstattungshöhe richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle.

- (5) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet. Der Entgeltanteil für die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 6 Wochen weiter gezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub (Mindestanspruch gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz) pro Jahr.

§ 9

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Das Entgelt und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge und der Kranken- und Pflegeversicherung wird nach Vorlage entsprechender Nachweise monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die über die Benutzung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 03.06.2010 nebst 1. Nachtragssatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 12.12.2013

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister


Uwe Sternbeck

Anlage 1

Entgelt für Tagespflegepersonen

Gemäß § 7 wird ein Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche) gemäß der nachstehenden Tabellen gewährt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Wochen statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Tagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht, und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen			
tägliche Betreuungsstunden (Durchschnitt)	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil materielle Aufwendungen</i>	Entgelt monatlich
10	453,13 €	375,00 €	828,13 €
9,5	430,47 €	356,25 €	786,72 €
9	407,81 €	337,50 €	745,31 €
8,5	385,16 €	318,75 €	703,91 €
8	362,50 €	300,00 €	662,50 €
7,5	339,84 €	281,25 €	621,09 €
7	317,19 €	262,50 €	579,69 €
6,5	294,53 €	243,75 €	538,28 €
6	271,88 €	225,00 €	496,88 €
5,5	249,22 €	206,25 €	455,47 €
5	226,56 €	187,50 €	414,06 €
4,5	203,91 €	168,75 €	372,66 €
4	181,25 €	150,00 €	331,25 €
3,5	158,59 €	131,25 €	289,84 €
3	135,94 €	112,50 €	248,44 €
2,5	113,28 €	93,75 €	207,03 €
2	90,63 €	75,00 €	165,63 €
1,5	67,97 €	56,25 €	124,22 €
1	45,31 €	37,50 €	82,81 €
0,5	22,66 €	18,75 €	41,41 €

Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen, die eine Ausbildung als sonstige Fachkraft gemäß Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) nachweisen können			
tägliche Betreuungsstunden (Durchschnitt)	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil materielle Aufwendungen</i>	Entgelt monatlich
10	516,48 €	375,00 €	891,48 €
9,5	490,65 €	356,25 €	846,90 €
9	464,83 €	337,50 €	802,33 €
8,5	439,00 €	318,75 €	757,75 €
8	413,18 €	300,00 €	713,18 €
7,5	387,36 €	281,25 €	668,61 €

7	361,53 €	262,50 €	624,03 €
6,5	335,71 €	243,75 €	579,46 €
6	309,89 €	225,00 €	534,89 €
5,5	284,06 €	206,25 €	490,31 €
5	258,24 €	187,50 €	445,74 €
4,5	232,41 €	168,75 €	401,16 €
4	206,59 €	150,00 €	356,59 €
3,5	180,77 €	131,25 €	312,02 €
3	154,94 €	112,50 €	267,44 €
2,5	129,12 €	93,75 €	222,87 €
2	103,30 €	75,00 €	178,30 €
1,5	77,47 €	56,25 €	133,72 €
1	51,65 €	37,50 €	89,15 €
0,5	25,82 €	18,75 €	44,57 €

Entgelt für Tagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zur Erzieherin/zum Erzieher nachweisen können			
tägliche Betreuungsstunden (Durchschnitt)	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil materielle Aufwendungen</i>	Entgelt monatlich
10	591,36 €	375,00 €	966,36 €
9,5	561,79 €	356,25 €	918,04 €
9	532,23 €	337,50 €	869,73 €
8,5	502,66 €	318,75 €	821,41 €
8	473,09 €	300,00 €	773,09 €
7,5	443,52 €	281,25 €	724,77 €
7	413,95 €	262,50 €	676,45 €
6,5	384,39 €	243,75 €	628,14 €
6	354,82 €	225,00 €	579,82 €
5,5	325,25 €	206,25 €	531,50 €
5	295,68 €	187,50 €	483,18 €
4,5	266,11 €	168,75 €	434,86 €
4	236,55 €	150,00 €	386,55 €
3,5	206,98 €	131,25 €	338,23 €
3	177,41 €	112,50 €	289,91 €
2,5	147,84 €	93,75 €	241,59 €
2	118,27 €	75,00 €	193,27 €
1,5	88,70 €	56,25 €	144,95 €
1	59,14 €	37,50 €	96,64 €
0,5	29,57 €	18,75 €	48,32 €

Gebührentarif

Gemäß § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

tägliche Betreuungsstunden (durchschnittlich)		Gebühr monatlich
10	Stunden	375,00 €
9,5	Stunden	356,25 €
9	Stunden	337,50 €
8,5	Stunden	318,75 €
8	Stunden	300,00 €
7,5	Stunden	281,25 €
7	Stunden	262,50 €
6,5	Stunden	243,75 €
6	Stunden	225,00 €
5,5	Stunden	206,25 €
5	Stunden	187,50 €
4,5	Stunden	168,75 €
4	Stunden	150,00 €
3,5	Stunden	131,25 €
3	Stunden	112,50 €
2,5	Stunden	93,75 €
2	Stunden	75,00 €
1,5	Stunden	56,25 €
1	Stunden	37,50 €
0,5	Stunden	18,75 €